

einer vereinstigen Erledigung der Stelle des Vicecriminalrichters deren Verbindung mit dem Beisitz im Stadtrathe gleichfalls wegfallen sollte, hatte die höchste Behörde zugleich zu erkennen gegeben, daß es nicht undienlich sein werde, schon dormalen hierauf Rücksicht zu nehmen, und vielleicht dahin Einleitung zu treffen, daß, zur Ersparung zweier neuen Gehalte von der etatmäßigen Höhe, die dem zu wählenden neuen Rathsmitgliede auszufehende Besoldung zwischen diesem und dem künftig nach vereinstiger Erledigung der Function des Vicecriminalrichters an dessen Stelle zu wählenden Rathsmitgliede auf eine entsprechende Weise getheilt werde.

Mit Bezugnahme auf diese hohe Verordnung hatte daher der Magistrat, nachdem an die Stelle des verstorbenen Herrn Stadtraths Müller, als Stellvertreters des Bürgermeisters, der bisherige Herr Criminalrichter Otto zum Vicebürgermeister erwählt, für die Criminalrichterstelle aber der zeitliche Herr Stadtrath Rothe ernannt worden, die Stadtverordneten zur Wahl zweier neuen juristisch befähigten Rathsmitglieder aufgefordert.

Es kam nun das darauf sich beziehende Gutachten der diesseitigen Deputation zum Localkomitee zum Vortrage, welches die vorliegende Angelegenheit ausführlich und mit specieller Berücksichtigung der diesfälligen, seit dem Beginne der neuen Organisation des hiesigen Stadtraths geschienen Verhandlungen beleuchtete. Dasselbe ging hauptsächlich von der Ansicht aus, daß in dem, unterm 23. März 1831 an den damaligen königlichen Herrn Regierungskommissar erlassenen, und von diesem den hiesigen provisorischen Communrepräsentanten zugestellten, Normativrescripte hinsichtlich der Organisation des hiesigen Stadtraths verordnet worden: „daß derselbe außer mindestens 9 unbesoldeten Mitgliedern resp. aus 10 besoldeten Mitgliedern bestehen solle, von welchen letzteren eines zur Sicherheitsbehörde, 2 zum Criminalamte (welche den Titel Criminalrichter und Vicecriminalrichter führen) und 7 zu den übrigen Geschäften des Stadtraths zu bestimmen seien,“ — eine Anordnung, bei welcher es auch bei den späteren statutarischen Verhandlungen unverändert verblieben, bis die höchste Behörde in neuerer Zeit dahin entschieden, daß der Criminalrichter künftighin nicht mehr zugleich Rathsmitglied sein solle, wonach die Stadtverordneten annehmen zu müssen

glaubten, daß dadurch wie sie auch, beantragt, die vom Criminalrichter zeitlich bekleidete Rathsstelle sowohl in Hinsicht des Stats, als in Hinsicht der Geschäfte im Rathscollegio, an welchen derselbe ohnedies in Folge seines umfassenden Wirkungskreises beim Criminalamte nur sehr beschränktem Theil zu nehmen vermochte, nunmehr überzählig werde.

Ein zweiter von der Deputation aufgestellter Gesichtspunct war ferner, daß die angeordnete Vermehrung des Personalstats auch eine Vermehrung der Besoldungen herbeiführen würde. Denn die vorgeschlagene Theilung der für eine Rathsstelle ausgesetzten Besoldung unter zwei dergleichen Stellen würde hauptsächlich um deswillen nicht thunlich sein, weil ein auf Lebenszeit angestellter Stadtrath, da einem solchen nach der ausdrücklichen Vorschrift der allg. Städteordnung §. 193. nicht gestattet ist, nebenbei in ein anderes amtliches Verhältniß zu treten und die juristische Praxis auszuüben, mit einem geringern, als dem für die unterste Stelle der hiesigen auf Lebenszeit angestellten Stadtrathe etatmäßig ausgesetzten Gehalte, seinem Stande gemäß auszukommen, schwerlich im Stande sein möchte.

In Folge dessen vereinigte sich das Plenum der Stadtverordneten einhellig dahin, daß bei der hohen Regierungsbehörde gegen die Ernennung eines zehnten besoldeten Stadtraths nach Ausscheidung des Criminalrichters aus dem Rathscollegio, Vorstellung zu machen, und nur ein neuntes besoldetes Rathsmitglied zu wählen sei.

Endlich beschloß das Collegium auf geschene Veranlassung Seiten des Magistrats, nachdem von letzterm zum Behufe der Wahl zweier Landtagsabgeordneten und deren Stellvertreter für hiesige Stadt die nöthigen Vorbereitungen getroffen worden, durch die Wahldeputation drei Stadtverordnete als Deputirte, und eine gleiche Anzahl als deren Stellvertreter für etwaige Behinderungsfälle der ersteren ernennen zu lassen, welche sich der Anfertigung der nöthigen Wahllisten und den damit außerdem verbundenen Geschäften mit zu unterziehen, und zugleich nach §. 52. des Wahlgesezes der Wahl der Wahlmänner als Deputirte beizuwohnen haben sollten.

Es wurden dazu von der genannten Deputation die Herren Bauer, Meurer und Rosmäster erwählt und denselben die Herren Degen, Kreiß und Schellbach substituirt.

Theater der Stadt Leipzig.

Heute, den 21. October, zum ersten Male: Die Schwestern, Lustspiel nach dem Franz. von Angely. Hierauf: Dunkel Brand, Lustspiel von Angely.

Auction von Meißner Porzellan ist vom 24. bis 29. Octbr. im Gasthause zur Stadt Weimar in Markranstädt.